

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.312.611

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10805/J-NR/2022

Wien, am 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere haben am 27.04.2022 unter der **Nr. 10805/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Zusammenarbeit und Förderungen des BMAFJ für NGOs bis 2022** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich anmerken, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass aus dem Zuständigkeitsbereich meiner Vorgängerin gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 die Zuständigkeit für Angelegenheiten betreffend Familie und Jugend an die Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration übertragen wurden.

Zu den Fragen 1 bis 9

- *Mit welchen dieser NGOs arbeitet Ihr Ressort zusammen?*
- *Seit wann besteht diese Zusammenarbeit?*
- *Welcher Form ist diese Zusammenarbeit?*

- *Hat bzw. in welcher Höhe hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch finanzielle Zuwendungen gefördert? (Um nach Jahren bis dato getrennte Beantwortung wird gebeten!)*
- *Hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch sonstige Zuwendungen gefördert?*
- *Falls ja, welche?*
- *Hat bzw. haben diese NGOs Studien für Ihr Ressort erstellt?*
- *Falls ja, welche bzw. von wann bis wann?*
- *Falls ja, zu welchen Kosten?*

Eine Auflistung der NGOs ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Verein	Jahr	Art der Zuwendung	Zahlung in €
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	1 214,73
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	1 690,78
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	5 218,32
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	12 906,70
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	7 084,91
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	2 035,00
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	906,68
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	1 294,79
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	380,48
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	2 530,70
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	8 887,14
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	4 691,52
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	295,56
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	343,78
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	1 316,87
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	910,66
Volkshilfe Österreich	2021	Roma Empowerment Projekt THARA ROMANO SVATO	133 494,81
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	774,56
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	1 592,91

Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	708,06
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	478,98
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	189,00
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	3 501,66
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	3 114,26
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	502,71
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	2 182,09
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	737,95
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	384,89
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	1 327,44
Verein*	2022	Sonderbetreuungszeit	1 140,95
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	513,02
Verein*	2021	Sonderbetreuungszeit	247,40

* Name wird aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben.

Soweit an Vereine Erstattungen für während der Sonderbetreuungszeit eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin fortgezahlte Entgelte aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgten (§ 18b AVRAG), ist dies nicht als „Zusammenarbeit“ oder „Zuwendung“ des Bundesministeriums für Arbeit im Sinne der Anfrage zu beurteilen. Der Vollständigkeit halber werden diese jedoch in der Tabelle angeführt.

Beim genannten Projekt der Volkshilfe Österreich handelt es sich um ein Projekt aus dem ROMA EMPOWERMENT SCHWERPUNKT des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Österreich. Die genannte Summe ist zu 50% aus dem ESF finanziert.

Zu den Fragen 10 bis 13

- *Gibt bzw. gab es Fälle, in welchem Personal dieser NGOs in den Personalbestand Ihres Ressorts gewechselt sind?*
- *Falls ja, wann bzw. von welcher Position innerhalb der NGO zu welcher Position innerhalb Ihres Ressorts?*
- *Befindet bzw. befinden sich diese Person(en) noch im Personalbestand Ihres Ressorts?*
- *Falls nein, seit wann nicht mehr?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht. Dem Interpellationsrecht unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Diese Fragen zu ressortfremden Tätigkeiten betreffen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums Arbeit und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich zugänglich.

Zu den Fragen 14 bis 26

- *Mit welchen weiteren, oben nicht genannten NGOs arbeitet Ihr Ressort zusammen?*
- *Seit wann besteht diese Zusammenarbeit?*
- *Welcher Form ist diese Zusammenarbeit?*
- *Hat bzw. in welcher Höhe hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch finanzielle Zuwendungen gefördert? (Um nach Jahren bis dato getrennte Beantwortung wird gebeten!)*
- *Hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch sonstige Zuwendungen gefördert?*
- *Falls ja, welche?*
- *Hat bzw. haben diese NGOs Studien für Ihr Ressort erstellt?*
- *Falls ja, welche bzw. von wann bis wann?*
- *Falls ja, zu welchen Kosten?*
- *Gibt bzw. gab es Fälle, in welchem Personal dieser NGOs in den Personalbestand Ihres Ressorts gewechselt sind?*
- *Falls ja, wann bzw. von welcher Position innerhalb der NGO zu welcher Position innerhalb Ihres Ressorts?*
- *Befindet bzw. befinden sich diese Person(en) noch im Personalbestand Ihres Ressorts?*
- *Falls nein, seit wann nicht mehr?*

Es ist ohne Eingrenzung durch die Fragestellung nicht möglich, sämtliche NGOs auf eine Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit zu überprüfen. Sofern es Leistungsbeziehungen zu diesen gibt oder gab, wurden diese selbstverständlich in den entsprechenden Voranfragen angegeben. Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 9 darf in diesem Sinne verwiesen werden.

Zu den Fragen 27 bis 30

- *Welche der NGOs, mit denen Ihr Ressort zusammenarbeitet, sind einem der Geschäftsbereiche Ihres Ressorts zuzuordnen?*

- *Welche der NGOs, mit denen Ihr Ressort zusammenarbeitet, sind keinem der Geschäftsbereiche Ihres Ressorts zuzuordnen?*
- *Ist Ihr Ressort an welchen dieser NGOs beteiligt bzw. in welcher Form?*
- *Stellt eine dieser NGOs eine ausgegliederte Gesellschaft Ihres Ressorts da bzw. falls ja, welche?*

Die Zusammenarbeit und Förderung mit und von NGOs ergibt sich aus den Zuständigkeiten aus dem Bundesministeriengesetz 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021 und den laut Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit schließt eine Beteiligung durch den Bund an einem Rechtsträger grundsätzlich aus, dass dieser als NGO angesehen werden kann.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

